

Benutzungsordnung für die Grundschulbetreuung (Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Gärtringen

Grundlage dieser Benutzungsordnung ist die Benutzungs- und Gebührensatzung.

§1 Grundschulbetreuung, Betreuungsangebote

Die Gemeinde Gärtringen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen mit folgenden Betreuungsangeboten:

- (1) Die Grundschulbetreuung ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder zwischen Schuleintritt (auch Grundschulförderklasse) bis zum Abschluss der 4. Klassenstufe.
- (2) Es werden folgende Betreuungszeiten an allen Grundschulen der Gemeinde (Standorte) – jeweils in den Räumlichkeiten der Schule - angeboten:
 - Verlässliche Grundschule (Kernzeit): Betreuung täglich von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr und von 11:15 bzw. 12 Uhr bis 14 Uhr.
 - Nachmittagsbetreuung: Betreuung täglich von 14 Uhr bis 17 Uhr. Eine Hausaufgabenbetreuung mit Hilfestellung durch die Betreuungspersonen findet in der Zeit von 14 Uhr bis 15:30 Uhr statt.
 - Eine tageweise Buchung ist möglich.
 - Eine Kombination von Verlässliche Grundschule und Nachmittagsbetreuung ist möglich.

§2 Ferien, Ferienbetreuung

- (1) Während der Schulferien sind die Standorte teilweise geschlossen. Die jeweiligen Schließzeiten werden spätestens im November des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) Für einige der Schließzeiten wird zusätzlich eine Ferienbetreuung angeboten. Für diese muss das Kind separat angemeldet werden und es entstehen zusätzliche Gebühren (siehe § 5, § 9 Abs. 10, § 10 Gebührensatzung). Voraussetzungen für die Ferienbetreuung sind:
 - Das Kind ist in der regelmäßigen Grundschulbetreuung angemeldet
 - Eine verbindliche Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist
 - Mindestteilnehmerzahl: 5 Kinder (zum Zeitpunkt der Anmeldefrist)
 - Der Besuch der Ferienbetreuung ist nur in den Zeiten möglich, in denen das Kind auch im Regelbetrieb der Grundschulbetreuung angemeldet ist.
- (3) Die Ferienbetreuung für alle Kinder findet zentral in der Peter-Rosegger-Schule statt. Die Daten der Ferienbetreuung entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Ferienplan.

§3 Aufnahme

- (1) Über die Reihenfolge der Aufnahme der Kinder entscheidet die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur. Die Plätze werden nach folgenden Vergabekriterien bevorzugt vergeben:
 - a) wenn die Bildung, Erziehung und Betreuung in der Grundschulbetreuung zur Sicherung des Kindeswohl notwendig ist,
 - b) wenn der betreuende Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt,
 - c) wenn deren Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen.
- (2) Mit der Anmeldung des Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Anmeldeformular
 - Einverständniserklärung Verlässliche Grundschule/Nachmittagsbetreuung
 - Arbeitgeberbescheinigung von beiden Elternteilen
 - SEPA Formular
 - Für die Nachmittagsbetreuung: Einkommensnachweise von beiden Elternteilen (sowie ggf. Jobcenterbescheid, Kindesunterhalt, Rente)
- (3) Die unterzeichneten Aufnahmeunterlagen müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses im Sachgebiet Bildung & Betreuung vorliegen.

§4 Besuch der Tageseinrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Grundschulbetreuung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Grundschulbetreuung nicht besuchen, ist diese schnellstmöglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Kinder sollen nicht vor Beginn der Betreuungszeit in der Grundschulbetreuung eintreffen. Sie sollen pünktlich mit Ende der Betreuungszeit abgeholt werden. Werden Kinder verspätet abgeholt können zusätzliche Gebühren anfallen.
- (4) Muss die Grundschulbetreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig benachrichtigt.
- (5) Es ist nicht erlaubt in den Einrichtungen Foto- oder Videoaufnahmen zu machen.

- (6) Die Nutzung von technischen Geräten – außer medizinisch notwendige Geräte – während des Aufenthalts in der Einrichtung ist untersagt.
- (7) Ein Mittagessen kann für Kinder, welche die Verlässliche Grundschule besuchen, über das Abrechnungsverfahren MensaMax gebucht werden.
- (8) Nach Vorlage eines Bildungs- und Teilhabe Gutscheins (BuT-Gutschein) oder des Familienpass der Gemeinde Gärtringen erhalten Sie das Essen für Ihr Kind kostenfrei.

§ 5

Wechsel der Betreuungszeit

Ein Wechsel zwischen den Betreuungszeiten bzw. der Anzahl der Betreuungstage ist möglich. Reduzierungen der Betreuungszeiten sind 4 Wochen vorher anzumelden. Erhöhungen sind ebenfalls möglich, sofern die Kapazitäten ausreichen; sie sind mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende anzumelden.

§ 6

Aufsichtspflicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten der Grundschulbetreuung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten bzw. eine von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.
- (2) Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung an der Grundstücksgrenze. Auf dem Weg von und zur Grundschulbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Auf Wunsch der Eltern und nach Prüfung der Eignung durch die Einrichtungsleitung kann schriftlich vereinbart werden, dass ein Kind alleine nach Hause gehen darf. Diese Vereinbarung wird grundsätzlich frühestens für Kinder im Alter ab fünf Jahre getroffen. Ein abholendes Geschwisterkind muss mind. 12 Jahre alt sein.
- (4) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Grundschulbetreuungseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z. B. Besuch der Kinderbücherei, Besuch in einer anderen Grundschulbe-

betreuungseinrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte mündliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (6) Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Ausnahmen sind nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung im Einvernehmen zwischen Grundschulbetreuungseinrichtung und Eltern (Personensorgeberechtigten) möglich.
- (7) Kinder, die sich vor oder nach der gebuchten Betreuungszeit auf dem Grundstück der Grundschulbetreuungseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Grundschulbetreuungseinrichtung.
- (8) Im Rahmen der Selbstständigkeitserziehung können Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand in Absprache mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) die Grundschulbetreuungseinrichtung verlassen, um Außenkontakte wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte sind in dieser Zeit von der Aufsichtspflicht befreit, sofern die Außenkontakte nicht durch Fachkräfte betreut werden. Die Aufsichtspflicht unterliegt in derartigen Fällen den Eltern (Personensorgeberechtigten).
- (9) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) (z. B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 10

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung gegenüber dem Träger muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich erfolgen.
- (2) Weitere Regelungen sind in der Benutzungs- und Gebührensatzung festgeschrieben.

§ 11 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§12 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Grundschulbetreuung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eingefordert werden. Damit die Grundschulbetreuung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der in den § 34 Abs. 1-3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tatbestände von den Eltern (Sorgeberechtigten) des betroffenen Kindes der Grundschulbetreuung unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Beleh-

rung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblatts.

- (4) Personen, die an den in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkranken oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen bis zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, die Räume der Grundschulbetreuung nicht mehr betreten. Dieses Verbot umfasst darüber hinaus auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb der Grundschulbetreuung stattfinden, wie z. B. Wandertage oder Sportveranstaltungen.
- (5) Ausscheider von in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Krankheiten dürfen nur nach Rücksprache mit der Leitung der Grundschulbetreuung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Grundschulbetreuung betreten oder an Veranstaltungen der Grundschulbetreuung teilnehmen.
- (6) Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen, welche in der häuslichen Wohngemeinschaft des Kindes leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können und bei denen die Gefahr besteht, dass die Erreger in die Grundschulbetreuung hineingetragen werden könnten, dürfen diese Personen die Grundschulbetreuung erst nach ärztlichem Urteil (vgl. Abs. 3) betreten.
- (7) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Grundschulbetreuung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Grundschulbetreuung auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (8) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, welche besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 **Datenschutz**

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Grundschulbetreuungseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Datenschutzhinweise in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der Benutzungsordnung und werden den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Aufnahme vorgestellt und die entsprechende Erklärung zur Unterschrift vorgelegt.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Grundschulbetreuung eingesehen werden.

Gärtringen, den 12.05.2021

Thomas Riesch
Bürgermeister